

Satzung

des Fremdenverkehrszweckverbandes Riedener Mühlen

über die Nutzung der Freizeitanlage „Waldsee Rieden“

vom 11.12.2006

Die Verbandsversammlung hat aufgrund der § 7 Abs. 1 Ziff. 4 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Geltungsbereich

Von der nachstehenden Regelung werden folgende Bereiche des im Eigentum des Zweckverbandes Stausee Riedener Mühlen stehenden Gebietes erfasst:

- a) Waldsee Rieden sowie Grünflächen, Parkplätze, Gehwege und Liegewiesen, wie in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnet.
 - b) Öffentliche Einrichtungen, wie Kinderspielplätze, Grillplätze, Liegewiese
- Die Regelungen der Landschaftsschutzverordnung „Rhein-Ahr-Eifel“ bleiben von der Satzung unberührt.

§ 2

Art und Umfang der Gestattung

1. Die Freizeitanlage dient der Bevölkerung zur allgemeinen Erholung.
2. Es besteht allgemeiner Zugang zum See, den umliegenden Anlagen und den Einrichtungen.
3. Schwimmen ist nur möglich innerhalb der ausgewiesenen Badezonen.
4. Weitere Sportarten (Surfen, Fischerstechen, Tauchen usw.) sind nach Absprache mit dem Fremdenverkehrszweckverband Riedener Mühlen zulässig. Dabei ist jedoch auf die unterschiedlichen Interessenlagen Rücksicht zu nehmen.

§ 3

Hausrecht

Das Hausrecht an der Freizeitanlage steht dem Fremdenverkehrszweckverband Riedener Mühlen (FVZV) sowie den von ihm Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4 Pflichten der Benutzer

Die Besucher haben sich gegenüber den Mitbesuchern und bei der Benutzung der Einrichtungen rücksichtsvoll zu verhalten. Insbesondere sind sie verpflichtet:

1. alle Anlagen und Einrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln
2. alle Anlagen, insbesondere die Parkplätze, den Kinderspielplatz, die Liegewiesen und die Grillplätze in sauberem und aufgeräumten Zustand zu verlassen
3. Hunde an der Leine zu führen und dafür zu sorgen, dass ihre Hunde keine Verunreinigungen hinterlassen; Utensilien zur Beseitigung von festen Verunreinigungen sind entweder mitzubringen oder zu erwerben
4. Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, sofort und unaufgefordert anzuzeigen.
5. Vom Schädiger ist Schadenersatz zu leisten.

§ 5 Verbote

- (1). In der Freizeitanlage sind alle Maßnahmen und Handlungen, die dem Zweck der Freizeitanlage und dem Schutz der Natur zuwiderlaufen, verboten. Dazu gehören auch solche Handlungen, die zur Belästigung oder Gefährdung der Besucher führen.
- (2) Es ist untersagt,
 1. den See mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen zu befahren, sowie zu segeln
 2. Zelte oder Campingwagen aufzustellen
 3. Die Gehwege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, sowie innerhalb der Freizeitanlage zu reiten. Fahrzeuge sind auf den vorgesehenen Parkplätzen abzustellen
 4. Werbung zu betreiben; Ausnahmen bedürfen der widerruflichen Genehmigung des Fremdenverkehrszweckverbandes
 5. Anzünden und Erhalten von offenem Feuer, ausgenommen das Anzünden von Holzkohle auf den Grillplätzen (§ 1 b)
 6. Verkaufen von Speisen und Getränken
 7. Hunde frei umherlaufen zu lassen sowie sie auf Kinderspielplätzen mitzunehmen oder im See baden zu lassen
 8. Fische und Wasservögel zu füttern.
- (3) Halter und Führer von Hunden müssen dafür sorgen, dass die Grün- und Gehflächen nicht verunreinigt werden. Zur Beseitigung eingetretener Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise unverzüglich verpflichtet.
- (4) Im Winter darf die Eisfläche nur nach Freigabe für die Öffentlichkeit an den kenntlich gemachten Stellen betreten werden.

§ 6 Zuwiderhandlungen

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 128 Abs. 1 Nr. 7 und 8 des Landeswassergesetzes. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 128 Abs. 2 des Landeswassergesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
2. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 – 8 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 7 Haftung

Beim Waldsee Rieden handelt es sich um ein natürliches Badegewässer. Der Benutzer muss sich auf eine nicht einheitliche Tiefe und Unebenheiten des Gewässerbodens einstellen. Es sind deshalb folgende Regeln zu beachten:

- a) Baden erfolgt auf eigene Gefahr
- b) Es besteht keine Badeaufsicht
- c) Das Springen ins Wasser ist nicht gestattet. Dies gilt nicht, wenn ein besonderer Bereich ausgewiesen wird.
- d) Schwimmen ist nur innerhalb der ausgewiesenen Badezone erlaubt
- e) Das Baden ohne Badebekleidung ist verboten
- f) Das Liegenlassen von Glas und anderen Abfällen ist untersagt

Eine Haftung des Fremdenverkehrszweckverbandes und seiner Bediensteten für Schäden oder Verluste jeder Art, die Besucher und Benutzer der Einrichtung im Zusammenhang mit dem Besuch und der Benutzung erleiden, ist in dem rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für Schäden, die dadurch entstehen können, dass die Wiesen nicht ordnungsgemäß gereinigt sind oder dass der See verschmutzt ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.05.1983 außer Kraft.

Mendig, den 11.12.2006



Jörg Lempertz
Verbandsvorsteher



